

- 115 f) Seit 1952 besteht die Kammer für Außenhandel, die sich aus am Außenhandel be-
teiligten oder interessierten Betrieben und Institutionen mit Sitz in der DDR zusammen-
setzt. Sie wird als »gesellschaftliche Organisation des Außenhandels« bezeichnet. Sie hat
die Aufgabe, die auswärtigen Wirtschaftsbeziehungen der DDR anzubahnen, zu vertiefen,
zu entwickeln und zu fördern. Die Dienstaufsicht über sie obliegt dem Ministerium für
Außenhandel. Die Kammer für Außenhandel unterhält ein Schiedsgericht zur Regulie-
rung von Streitigkeiten aus Außenhandelsangelegenheiten²²³.
- 116 g) Dem Ministerium für Außenhandel unterstehen die Handelsvertretungen und
Handelspolitischen Abteilungen der Vertretungen der DDR in anderen Staaten. Im
Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten kann der Minister für
Außenhandel den Konsuln der DDR operative Aufgaben auf dem Gebiet des Außenhan-
dels übertragen²²⁴.
- 117 h) Ferner unterstehen dem Ministerium für Außenhandel die Zollverwaltung der
DDR (s. Rz. 107 zu Art. 9), das Amt für Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR, Au-
ßenhandelsbetriebe²²⁵, Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels, das Leipziger Messe
amt²²⁶, das Zentrum für Information und Dokumentation der Außenwirtschaft, das For-
schungsinstitut beim Ministerium für Außenhandel, die Fachschule für Außenwirtschaft
»Josef Orlopp«.
- 118 i) Mit der finanziellen Abwicklung von Export- und Importgeschäften sind die
Deutsche Außenhandelsbank AG (DABA) und die Deutsche Handelsbank AG (s.
Rz. 80 zu Art. 9) betraut.
- 119 j) Die DDR verfügt mit dem Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge -
GIW - vom 5.2.1976 ²²⁷ über ein spezielles Gesetz, das auf internationale Wirtschaftsver-
träge und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse anzuwenden ist, sofern die Part-
ner das Recht der DDR vereinbart haben oder Bestimmungen des maßgeblichen Kollis-
sionsrechts auf das Recht der DDR verweisen. Die Bestimmungen des Gesetzes werden
nicht angewendet, soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die DDR beteiligt ist,
etwas anderes festgelegt ist. Das ist beim RGW der Fall, innerhalb dessen Allgemeine Be-
dingungen (ALB/RGW 1968/1975 ²²⁸, AKB/RGW 197 3 ²²⁹, AMB/RGW 1973 ²⁸) gel-
ten. Das GIW enthält weitgehend dispositives Recht.

3. Valuta **Wirtschaft**.

- 120 a) Der Begriff »Valutawirtschaft« wurde erst nach der Verfassungsdiskussion von
1968 in den Text eingefügt.

223 DDR Außenwirtschaft 1974, Beilage zu Nr. 48, S. 3 ff.

224 Gesetz über den Aufbau und die Funktion der konsularischen Vertretungen der Deutschen
Demokratischen Republik (Konsulargesetz) vom 22. 5. 1957 (GBl. I S. 313).

225 Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe
vom 10. 1. 1974 (GBl. I S. 77).

226 Verordnung über die Änderung der Stellung des volkseigenen »Leipziger Messeamtes« vom
20. 8. 1953 (GBl. S. 944), Durchführungsbestimmungen vom 18. 5. 1954 (GBl. S. 563) und
vom 15. 4. 1958 (GBl. I S. 386), Statut vom 6. 1. 1954 (ZB1. S. 51).

227 GBl. I S. 61.

228 Bekanntmachung vom 29.12. 1975 (GBl. II S. 277).

229 Bekanntmachung vom 15.11. 1973 (GBl. II S. 257).

230 Bekanntmachung vom 15.12. 1973 (GBl. II S. 277).